



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

TerraCon GmbH
Hovestraße 74-76
20539 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: W [REDACTED] - 24560 - 1061/2023

10.06.2025

I

1. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 Al 65

Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 Al 65 der Firma

TerraCon GmbH
Hovestraße 74-76
20539 Hamburg

für das Grundstück

Straße: Hovestraße 74 - 76
Stadtteil: Veddel
Flurstück: 305

auf Antrag (Anlage 1), Posteingang am 24.11.2023 , nachträglich mit den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11, S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

1.1 Änderung der bestehenden Erlaubnis

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 65 vom 21.08.2019, die in diesem Bescheid nicht berührt werden, gelten weiterhin.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Abschnitt II, Ziffer 2 der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 65 vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert:

2 Abwasserart und -mengen

2.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser gemäß der Darstellung im Entwässerungsplan (Anlage 6), im Übersichtsplan Entwässerungssysteme (Anlage 9) mit den jeweils zugeordneten Flächen (Anlagen 7 u. 8)

- **über die Einleitungsstelle Nr. 1** (System 10)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.208 m²
- **über die Einleitungsstelle Nr. 2** (System 4)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.316 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 230 m²,
- **über die Einleitungsstelle Nr. 3** (System 5)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 3.510 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 430 m²,
- **über die Einleitungsstelle Nr. 4** (System 6)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 2.428 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 625 m²,
- **über die Einleitungsstelle Nr. 5** (System 9)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 854 m²
- **über die Einleitungsstelle Nr. 6** (System 8)
von Dachflächen einzelner Gebäude mit einer Fläche von 196 m²
sowie von befestigten Grundflächen mit einer Fläche von 880 m²

einzuleiten.

2.2 Das Niederschlagswasser der befestigten Grundflächen, das über die Einleitungsstelle Nr. 6 eingeleitet wird, ist über eine Sedimentationsanlage zu führen.

2 Abschnitt II, Ziffer 9.3 der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 65 vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert:

- 9.3 Über die Einleitungsstelle Nr. 2 darf nur das Niederschlagswasser des Systems 4 (Anlage 9) in den Müggenburger Kanal eingeleitet werden. Ferner ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschleppung von Abfallpartikeln der Verkehrs- und Hofflächen auf die Straße oder den PKW-Parkplatz kommen kann. Hierzu ist für die westliche Zu- und Ausfahrt eine Reifenwaschanlage zu installieren.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma TerraCon GmbH hat mit Antrag vom 17.11.2023, vollständig eingegangen am 19.02.2024, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundflächen von dem Grundstück, Hovestraße 74-76 in 20539 Hamburg, Gemarkung Veddel, Flurstück 305 beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 65 vom 21.08.2019

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von Einzugsflächen für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundflächen in die Gewässer Müggenburger Kanal und Hovekanal.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht mit einer wesentlichen Änderung der Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) einhergeht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Mit den eingereichten Unterlagen wurde die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 16 AI 65 vom 21.08.2019 beantragt. Die Einzugsflächen zweier Einleitungsstellen sollen hinsichtlich Flächengröße angepasst werden. Eine Anpassung der Erlaubnis ist dafür erforderlich.

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurde Anhang 27 der AbwV herangezogen.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der TerraCon GmbH als Industrieanlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt der § 6 Nr. 6 Buchstabe c IZÜV nicht zum Tragen und Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind in diesem Fall nicht festzulegen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Einzugsflächen der Grundstücksentwässerung wurden in zwei Punkten angepasst. Die Änderungen wurden in Ziffer 2 aufgenommen.

System 4 – Einleitungsstelle 2

Die Parkplatzfläche vor dem Bürogebäude wird zukünftig in das Mischwassersiel und nicht mehr wie geplant über die Einleitungsstelle 2 entwässert (Ziffer 2.1). Ein bestehende Dükerbauwerk behindert eine geregelte Ableitung von dieser Fläche. Der bauliche Aufwand für eine Entwässerung in das Mischwassersiel ist deutlich geringer und ausreichende Siel-Kapazitäten sind vorhanden, so dass dieser Änderung zugestimmt werden konnte.

Die Entwässerungsfläche des Systems 4 verringert sich dementsprechend. Die Dachflächen des Verwaltungs- und Sozialgebäudes werden über neue Rohrleitungen an die Einleitungsstelle 2 eingebunden. Da die Parkplatzfläche in das Mischwassersiel entwässert, ist eine Behandlung des Niederschlagswassers von dieser Teilfläche vor der Einleitung nicht erforderlich (Ziffer 2.2). Aufgrund dieser Änderungen sowie durch die Errichtung der Reifenwaschanlage für die westliche Zu- und Ausfahrt wurde zusätzlich Ziffer 9.3 angepasst.

System 8 – Einleitungsstelle 6

Durch einen Teilabriss des Betonlabors und Erweiterung von Parkplatz- u. Wegeflächen, verändert sich die Größe und Aufteilung der Einzugsfläche. Die Dachfläche verringert sich um ca. die Hälfte und die Hoffläche erhöht sich auf 880 m² (Ziffer 2.1). Das Niederschlagswasser ist unverändert vor der Einleitung über eine Sedimentationsanlage zu führen (Ziffer 2.2).

Parallel zu dieser Erlaubnis wird die Genehmigung nach §11a HmbAbwG bzgl. der Einzugsflächen angepasst.

IV Hinweise

- 1** Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2** Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre

Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).

- 3 Für die Benutzung eines Gewässers fallen Gebühren an. Hierüber ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 4 Der Erlaubnisbescheid sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt sind nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 5 Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>). Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in den Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für Direkteinleitungen relevanten Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

V Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides

- Anlage 1: Antrag vom 17.11.2023
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Ausschnitt der Liegenschaftskarte vom 20.04.2023
- Anlage 5: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 04.07.2023
- Anlage 6: Entwässerungsplan E02-a, M 1:250, vom 09.10.2023
- Anlage 7: Einzugsflächen u. Rückstauvolumina E04-e, M 1:500 vom 09.10.2023
- Anlage 8: Tabelle Entwässerungsflächen vom 09.10.2023
- Anlage 9: Übersichtsplan Entwässerungssysteme E01-e vom 13.02.2024